

# Richtlinien für die Vergabe der Zuschüsse des Landkreises für denkmalpflegerische Maßnahmen

(Stand: 30.11.2005)

1. Gefördert werden die **Erhaltung, Sicherung und Instandsetzung von Denkmälern** im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG).
2. Gefördert werden die **reinen denkmalpflegerischen Mehrkosten**. Der denkmalpflegerische Mehraufwand wird vom Kreisbauamt begutachtet.
3. Die **Obergrenze** der Förderung beträgt **€ 5.000,--**. Ausnahmen sind nur bei großen Sanierungsmaßnahmen, insbesondere solchen, die in mehreren Stufen durchgeführt werden, möglich. Die Förderung erfolgt dann in mehreren Raten.
4. **Ausgenommen von der Förderung** durch den Landkreis sind Maßnahmen an Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienst stattfindet.
5. Die **Höhe der Förderung** richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und den verfügbaren Haushaltsmitteln, die durch den Kreistag bereitgestellt werden.
6. Die **Zuschüsse verfallen** mit Ablauf des auf die Vergabe folgenden Jahres; in Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.
7. Auf diese Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.